

Sammeländerungssatzung zur Änderung der Bewerbungsfristen an der Technischen Universität München

Vom 20. August 2015

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die nachfolgend genannten Satzungen der Technischen Universität München werden wie folgt geändert:

1. In der Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Mathematik an der Technischen Universität München vom 1. April 2010, geändert durch Satzung vom 28. April 2014, wird in § 2 Abs. 2 folgender neue Satz 2 angefügt:
„²Dokumente nach Abs. 4, die aus nicht zu vertretenden Gründen innerhalb der Frist nach Satz 1 nicht vorgelegt werden können, können bis zum 15. August nachgereicht werden (Ausschlussfrist).“
2. In der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität München vom 1. August 2011, geändert durch Satzung vom 23. August 2013, werden in der Anlage 2 Eignungsverfahren in Ziffer 2.2. Satz 1 die Zahl und das Wort „31. Dezember“ durch die Zahl und das Wort „15. Januar“ ersetzt.
3. Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Umweltingenieurwesen (Environmental Engineering) an der Technischen Universität München vom 10. August 2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 23. August 2013, wird wie folgt geändert:
 - a) In der Anlage 2 Eignungsverfahren werden in Ziffer 2.2. Satz 1 die Zahl und das Wort „31. Dezember“ durch die Zahl und das Wort „15. Januar“ ersetzt.
 - b) In der Anlage 2 Eignungsverfahren wird in Ziffer 2.2. folgender neue Satz 4 angefügt:
„²Dokumente nach Ziffer 2.3., die aus nicht zu vertretenden Gründen innerhalb der Frist nach Satz 1 nicht vorgelegt werden können, können bei einer Bewerbung zum Wintersemester bis zum 15. August nachgereicht werden (Ausschlussfrist).“
4. In der Fachprüfungs- und Studienordnung für den gemeinsamen Masterstudiengang Ingenieur- und Hydrogeologie der Technischen Universität München und der Ludwig-Maximilians-Universität München am Münchner Geozentrum vom 19. Oktober 2011, geändert durch Satzung vom 25. Juni 2014, werden in Anlage 2 Eignungsverfahren in Ziffer 2.2. Satz 2 die Zahl und das Wort „31. Dezember“ durch die Zahl und das Wort „15. Januar“ ersetzt.

5. In der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Transportation Systems an der Technischen Universität München vom 6. Mai 2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 23. August 2013, wird in Anlage 2 Eignungsverfahren in Ziffer 2.2. Satz 2 ersatzlos gestrichen; der bisherige Satz 3 wird zum neuen Satz 2.
6. In der Satzung für das Hochschulauswahlverfahren und die Voranmeldung der Technischen Universität München vom 3. August 2010 in der Fassung der Satzung vom 2. Mai 2012 wird § 4 Satz 2 wie folgt gefasst:
 „²Die Absicht der Immatrikulation ist zum Wintersemester bis spätestens zum 15. Juli und zum Sommersemester bis spätestens zum 15. Januar desselben Jahres anzumelden; abweichend von Halbsatz 1 endet im Bachelorstudiengang Physik die Voranmeldefrist für das Wintersemester am 15. September.“
7. Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Physics (Applied and Engineering Physics) an der Technischen Universität München vom 9. Juni 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Februar 2013, wird wie folgt geändert:
 - a) In § 36 Abs. 5 Satz 2 wird die Zahl „160“ durch die Zahl „130“ ersetzt.
 - b) In § 46 werden in Absatz 2 die bisherigen Ziffern 1 und 3 ersatzlos gestrichen; die bisherigen Ziffern 2 und 4 werden zu den Ziffern 1 und 2.
 - c) In der Anlage B Eignungsverfahren werden in Ziffer 2.2 Satz 2 die Zahl und das Wort „31. Dezember“ durch die Zahl und das Wort „30. November“ ersetzt.
8. Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Physik (Physik der kondensierten Materie) an der Technischen Universität München vom 9. Juni 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Februar 2013, wird wie folgt geändert:
 - a) In § 36 Abs. 5 Satz 2 wird die Zahl „160“ durch die Zahl „130“ ersetzt.
 - b) In § 46 werden in Absatz 2 die bisherigen Ziffern 1 und 3 ersatzlos gestrichen; die bisherigen Ziffern 2 und 4 werden zu den Ziffern 1 und 2.
 - c) In der Anlage B Eignungsverfahren werden in Ziffer 2.2 Satz 2 die Zahl und das Wort „31. Dezember“ durch die Zahl und das Wort „30. November“ ersetzt.
9. Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Physik (Kern-, Teilchen- und Astrophysik) an der Technischen Universität München vom 9. Juni 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Februar 2013, wird wie folgt geändert:
 - a) In § 36 Abs. 5 Satz 2 wird die Zahl „160“ durch die Zahl „130“ ersetzt.
 - b) In § 46 werden in Absatz 2 die bisherigen Ziffern 1 und 3 ersatzlos gestrichen; die bisherigen Ziffern 2 und 4 werden zu den Ziffern 1 und 2.
 - c) In der Anlage B Eignungsverfahren werden in Ziffer 2.2 Satz 2 die Zahl und das Wort „31. Dezember“ durch die Zahl und das Wort „30. November“ ersetzt.
10. Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Physik (Biophysik) vom 9. Juni 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Februar 2013, wird wie folgt geändert:
 - a) In § 36 Abs. 5 Satz 2 wird die Zahl „160“ durch die Zahl „130“ ersetzt.
 - b) In § 46 werden in Absatz 2 die bisherigen Ziffern 1 und 3 ersatzlos gestrichen; die bisherigen Ziffern 2 und 4 werden zu den Ziffern 1 und 2.

- c) In der Anlage B Eignungsverfahren werden in Ziffer 2.2 Satz 2 die Zahl und das Wort „31. Dezember“ durch die Zahl und das Wort „30. November“ ersetzt.
11. In der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Biologie vom 6. März 2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Januar 2013, wird in der Anlage 2 Eignungsverfahren in Ziffer 2.1 die Zahl und das Wort „31. Dezember“ durch die Zahl und das Wort „15. Januar“ ersetzt.
12. In der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie vom 15. Januar 2013 wird in der Anlage 2 Eignungsverfahren in Ziffer 2.1 die Zahl und das Wort „31. Dezember“ durch die Zahl und das Wort „15. Januar“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung für alle Studierenden, die sich für das Wintersemester 2015/16 bewerben. ³Ziffer 3 b (Nachreichfrist MA UI) tritt mit Ablauf des Wintersemesters 2016/17 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 15. Juli 2015 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 20. August 2015.

München, den 20. August 2015

Technische Universität München
Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 20. August 2015 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 20. August 2015 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. August 2015.